

**Von:** [C19, Bildungsministerium](#)  
**An:** [Info BDVT e.V.](#)  
**Cc:** [C19, Bildungsministerium](#)  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 9. November 2020  
**Datum:** Dienstag, 24. November 2020 08:12:59

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. November 2020 an Frau Ministerin Martin. In Abstimmung mit dem für Soloselbstständige und „Kleinunternehmer“ zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern möchte ich Ihr Schreiben wie folgt beantworten:

Die Überbrückungshilfe III wird, so teilte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern mit, deutliche Verbesserungen für Soloselbstständige bringen. Bislang bezog sich die Überbrückungshilfe nur auf die Erstattung von klar definierten Fixkosten. Um Soloselbstständige besser unterstützen zu können, ergänzt der Bund in bestimmten Fällen die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für die Monate Dezember 2020 bis Juni 2021 (sogenannte Neustarthilfe für Soloselbstständige). Damit können diejenigen, die keine Fixkosten geltend machen können, aber in den Monaten Dezember 2020 bis Juni 2021 Umsatzeinbußen von mehr als 50 Prozent hinnehmen müssen, einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden siebenmonatigen Referenzumsatzes 2019 erhalten. Auf Leistungen der Grundsicherung und ähnliche Leistungen soll die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht anzurechnen sein.

Damit die Neustarthilfe schnell bei den Betroffenen ankommt, soll sie im nächsten Jahr als Vorschuss ausgezahlt werden, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Den Soloselbstständigen, die von den temporären Schließungen im November 2020 erfasst sind, hilft der Bund mit der Novemberhilfe. Sie erhalten einmalig 75 Prozent ihres Umsatzes im November 2019 oder alternativ ihres durchschnittlichen Monatsumsatzes 2019. Das gilt für die Soloselbstständigen, die ihren Geschäftsbetrieb aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 einstellen mussten. Es gilt außerdem für die Soloselbstständigen, die zwar nicht direkt von einer Schließungsanordnung betroffen sind, aber nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Die Soloselbstständigen können die Mittel auch für Lebenshaltungskosten nutzen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anne Lindner  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft

und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Krisenstab Schule  
Werderstr. 124  
19055 Schwerin  
Tel.: +49 385 588 - 7778  
E-Mail: [C19@bm.mv-regierung.de](mailto:C19@bm.mv-regierung.de)  
<http://www.bm.regierung-mv.de>

### **Allgemeine Datenschutzinformation**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>